

Allgemeine Geschäftsbedingungen Für Verkauf, Beförderung und Förderung von Transportbeton und Mörtel (0301)

Angebot:

Wir bieten freibleibend an. Dies gilt auch für Preislisten. Sorte und Menge bestimmt der Besteller. Bei Kostenerhöhung zwischen Angebot und Annahme/Abnahme dürfen wir den Verkaufspreis berichtigen; bei Nichtkaufleuten jedoch erst nach Ablauf gesetzlichen Mindestfrist des § 11 Nr. 1 ABGB (4 Monate).

Lieferort:

Wir liefern ab Werk. Ist ein anderer Leistungsort vereinbart, so hat der Besteller für die Möglichkeit der Zufahrt und Abfahrt von der öffentlichen Straße bis zum Leistungsort zu sorgen. Für Schäden aus der Verletzung dieser Verkehrssicherungspflicht haftet der Besteller, es sei denn, der Schaden beruht auf einem grob fahrlässigen Verhalten unseres Fahrers. Die Gefahr für den zufälligen Untergang des Transportbetons/Mörtels geht bei Abholung im Werk in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in welchem das Fahrzeug beladen ist. Bei Zulieferung geht diese Gefahr auf den Käufer über, sobald das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist, spätestens jedoch, sobald es die öffentliche Straße verlässt, um zur Anlieferstelle zu fahren.

Abnahme:

Zur Abnahme berechtigt gilt die Person, welche ab Werk oder an der Abladestelle den Empfang bestätigt. Bei unbegründet verweigerter oder verspäteter Abnahme sind wir berechtigt, Schadensersatz geltend zu machen, unabhängig von der Verpflichtung des Bestellers zu Kaufpreiszahlung. Mehrere Besteller haften als Gesamtschuldner für ordnungsmäßige Abnahme des Beton-/Mörtels und Bezahlung des Kaufpreises. Die Leistung erfolgt an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle.

Gewährleistung:

Unser Beton wird nach geltenden Vorschriften hergestellt, überwacht und geliefert. Mängel sind gegenüber der Betriebsleitung zu rügen; mündliche oder fernmündliche Rüge muss unverzüglich schriftlich nachgeholt werden. Bei nicht form- und/oder nicht fristgerechter Rüge gilt der Beton/Mörtel als genehmigt. Gleiches gilt, wenn der Besteller unseren Beton/Mörtel mit Zusätzen, Wasser Transport-Beton-/Mörtel anderer Lieferanten oder mit Baustellenbeton/Mörtel vermischt oder sonst verändert oder vermengen oder verändern lässt.

Wegen ordnungsgemäß gerügter, von uns zu vertretender Mängel stehen dem Besteller die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu. Unsere Haftung ist dem Umfang nach auf die Deckungssumme unserer Produkthaftpflichtversicherung begrenzt, sofern nicht die von uns zu vertretende Vertragsverletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

Sicherungsrechte:

Der gelieferte Beton/Mörtel bleibt bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher –auch künftig entstehender Forderungen, die wir gegen den Besteller haben, unser Eigentum. Der Besteller darf unseren Beton/Mörtel weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Der Besteller ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsverkehr weiterzuverkaufen oder weiterzuverarbeiten, es sei denn, er hätte den Anspruch seiner Vertragspartner bereits im Voraus an einen Dritten wirksam abgetreten.

Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Besteller bereits jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen und sonstigen Ansprüche gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten an uns ab. Zur Einziehung der abgetretenen Forderungen, d.h. zur Geltendmachung der Zahlungen seiner Kunden, bleibt der Besteller ermächtigt. Wir können bei Zahlungseinstellung, Beantragung des Insolvenzverfahrens, eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens oder sonstigen Vermögensverfall des Bestellers verlangen, dass der Besteller die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazu gehörenden Unterlagen aushändigt und dem Schuldner die Abtretung mitteilt.

Bei Be- und Verarbeitung unseres Betons/Mörtels steht uns das Eigentum an der dadurch neu entstehenden Sache zu, und zwar im Verhältnis der Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache zum Zeitpunkt der Be- und Verarbeitung. Für den Fall, dass der Besteller unseren Beton/Mörtel zusammen mit uns nicht gehörenden Waren oder aus unserem Beton/Mörtel hergestellten neuen Sachen verkauft oder diesen mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermischt oder vermischt und er dadurch eine Forderung erwirbt, die auch seine üblichen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt wegen der gleichen Ansprüche diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Betons/Mörtels mit Rang vor dem Rest ab. Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherungen der Erfüllung unserer Saldoforderung. Der Besteller hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen.

Auf Verlangen des Bestellers werden wir die uns zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, soweit der Wert der uns gegebenen Sicherungen die Höhe unserer Forderung insgesamt um mehr als 20 % übersteigt.

Zahlungsbedingungen:

Unsere Lieferungen sind mit Rechnungserteilung sofort fällig. Ausnahmen bedürfen schriftlicher Vereinbarung. Schecks und Wechsel nehmen wir nur nach besonderer vorheriger Vereinbarung und nur zahlungshalber. Mängelrügen, die nicht form- und fristgerecht erhoben sind berechtigen nicht zur Zurückhaltung und Minderung. Skonto geben wir nur nach Angebot oder Vereinbarung. Verzug tritt bei Mahnung nach Fälligkeit ein, jedenfalls aber 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertiger Zahlungsaufforderung (bzw. bei kalendermäßig bestimmter Fälligkeit bereits mit Fälligkeitseintritt). Verzug berechtigt uns auch zur Zurückbehaltung von Teilleistungen.

Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

Gerichtsstand:

Mit Vollkaufleuten gilt Bretten als Gerichtsstand vereinbart.

